

# newsletter

November 2017

Dienstbarkeiten – so funktioniert es mit dem Nachbarn  
Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung

Öffentliche Beurkundung und Notariat

## Dienstbarkeiten – so funktioniert es mit dem Nachbarn

Anlass für Streitigkeiten zwischen Nachbarn gibt es viele: Die Mauer ist zu hoch, die Pflanzen werfen Schatten oder die Nachbarin fährt ständig mit dem Auto über den eigenen Vorplatz. Will man den Frieden nachhaltig wahren, empfiehlt es sich, die Verhältnisse mit Dienstbarkeiten zu regeln.

### Vorbemerkung: Das Nachbarrecht

Der Grundsatz, wonach jeder sein Eigentum in den Grenzen der Rechtsordnung frei ausüben kann, erfährt neben öffentlich-rechtlichen auch zivilrechtliche Einschränkungen. Die nachbarrechtliche Generalklausel von Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) regelt das Folgende: „Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht.“ Weitere Einschränkungen betreffend Bauarbeiten und Bepflanzungen sind ebenfalls

geregelt. Diese Generalklausel lässt allerdings viel Interpretationsspielraum. Was „übermässige Einwirkung“, „Entzug von Besonnung“ oder „Lärm“ im Einzelfall bedeutet, ist unklar. Ob beispielsweise die Blautanne des Nachbarn die Aussicht oder die Sonneneinstrahlung unrechtmässig einschränkt, ist auslegungsbedürftig. Solche Fragen müssen im Streitfall von den Gerichten geklärt werden – oftmals mit ungewissem Ausgang.

### Inhalt von Dienstbarkeiten

Anstatt sein Eigentumsrecht nervenaufreibend und kostenintensiv vor Gericht durchsetzen zu müssen, empfiehlt es sich, mit den Nachbarn rechtzeitig individuelle Regeln zu vereinbaren. Dazu bietet sich die Vereinbarung von Dienstbarkeiten – auch Servitute genannt – an. Das Gesetz unterscheidet bei den Dienstbarkeiten zwischen Grunddienstbarkeiten und Personaldienstbarkeiten: Ein Grundstück kann

entweder zum Vorteil eines anderen Grundstücks (in der Regel eines Grundstücks in der Nachbarschaft; Grunddienstbarkeit) oder zugunsten einer bestimmten Person (Personaldienstbarkeit) in der Weise belastet werden, dass dessen Eigentümer sich bestimmte Eingriffe gefallen lassen muss oder sein Eigentumsrecht nicht vollständig ausüben darf. Der Belastete der Dienstbarkeit verhält sich dabei zwingend passiv, d.h. die Dienstbarkeit besteht in einem Dulden oder Unterlassen. Die Kombination mit einer Verpflichtung zur Vornahme von Handlungen (z.B. Unterhaltungspflicht einer Strasse, Zurückschneiden einer Hecke) kann – anders als bei einer sogenannten Grundlast – mit der Dienstbarkeit nur nebensächlich verbunden werden.

Neben den hier besonders interessierenden Dienstbarkeiten zur individuellen Regelung der Nachbarrechte gibt es weitere wichtige Dienstbarkeiten, welche in diesem Beitrag nicht näher beleuchtet werden; dies sind insbesondere das Wohn- und Nutznießungsrecht sowie das Baurecht.

### Vereinbarung von Dienstbarkeiten

Während früher Dienstbarkeiten mit einfacher Schriftlichkeit begründet werden konnten, gilt dies seit dem Jahr 2012 nur noch für Eigentümerdienstbarkeiten (hier begründet der Eigentümer zugunsten eines anderen ihm gehörenden Grundstücks selbst eine Dienstbarkeit). Jeder Dienstbarkeitsvertrag mit zwei oder mehreren Parteien muss dagegen öffentlich beurkundet werden (Art. 732 Abs. 1 ZGB). Gestützt auf diese Erklärung bzw. Vereinbarung wird die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen und damit auch für künftige Erwerber eines Grundstücks verbindlich. Ausnahmen von diesem Beurkundungszwang bestehen lediglich bei der Errichtung einer Dienstbarkeit mittels Verfügung von Todes wegen (z.B. ein testamentarisches Wohnrecht zugunsten des überlebenden Partners) beim Erbteilungsvertrag sowie bei den sogenannten Legalservituten (Notleitung, Notweg, Notbrunnen usw.).

### Verschiedene Dienstbarkeitskonstellationen

Es gibt verschiedene Verhältnisse und Konstellationen, in denen Grundeigentümer mit der Frage kon-

frontiert werden, ob und welche Arten von Dienstbarkeiten errichtet werden müssen bzw. wo diverse Dienstbarkeiten zu erwarten sind.

### Dienstbarkeiten bei Überbauungen mit Mehrfamilienhäusern

Als Musterbeispiel kann die geplante Überbauung eines Areals mit mehreren Mehrfamilienhäusern dienen. In solchen Fällen ist eine sorgfältige Prüfung der örtlichen und planerischen Details erforderlich. Beispielsweise ist die notwendige Erschließung mit Fahrwegrechten oder mit Leitungsrechten zugunsten von Strom-, Wasser- und anderen Grundversorgern zu regeln. So wird vor der Realisierung einer Überbauung mit mehreren Mehrfamilienhäusern und künftig unterschiedlichen Grundeigentümern der Bauherr bzw. sein Architekt zusammen mit dem Notar oder der Notarin die örtliche Ausgangslage und die geplanten Bauten prüfen und sämtliche nötigen Dienstbarkeiten direkt „ab Plan“ begründen: Beispielsweise werden Nutzungsrechte an den Containeranlagen, an Besucherparkplätzen oder an der gemeinsamen Heizung eingeräumt, oder Näherbaurechte, Pflanzungsbeschränkungen, Wegrechte und Gewerbebeschränkungen begründet. Diese Dienstbarkeiten finden sich dann im Grundbuchauszug des Grundstücks wieder, welches durch den Bauherrn an den künftigen Grundeigentümer verkauft wird. Der Erwerber einer Neubauung kauft also seine Stockwerkeigentumswohnung oder sein Einfamilienhaus so, wie es der Verkäufer grundbuchlich bereinigt hat. Je sorgfältiger diese Vorbereitungsarbeiten getroffen wurden, umso klarer sollten die Rechtsverhältnisse mit den künftigen Nachbarn sein.

### Dienstbarkeiten im Baubewilligungsverfahren

Weiter werden auch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens oftmals neue Dienstbarkeiten begründet: Beispielsweise verlangt die Gemeinde, dass bei Verletzungen der öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften entsprechende Dienstbarkeiten mit den Nachbarn vor der Erteilung der Baubewilligung vereinbart werden. Oder die Bauherrschaft verpflichtet sich gegenüber der Nachbarin, welche gegen das Bauprojekt Einsprache erhoben hat, eine bestimmte

Bauhöhenbeschränkung einzuhalten, die Privatsphäre durch eine Hecke entlang der gemeinsamen Grenze zu wahren oder die Anzahl Fussgänger, welche über das Nachbargrundstück gehen, zu begrenzen.

## Regelung des nachbarlichen Zusammenlebens

Schliesslich tauchen aber häufig erst während des Zusammenlebens mit den Nachbarn gewisse Fragen auf: Die Nachbarin schneidet die Hecke nicht zurück und der Nachbar lässt sein Fahrzeug auf dem gemeinsamen Vorplatz stehen. Häufig wird bei umsichtigen Verhandlungen eine Win-Win-Situation geschaffen: Die Nachbarin verpflichtet sich beispielsweise, die Hecke nicht höher als auf zwei Meter wachsen zu lassen und räumt dem Nachbarn entgegenkommend das Recht ein, sein Fahrzeug jederzeit auf dem Vorplatz abstellen zu dürfen. Auch die Einräumung von Rechten gegen Bezahlung oder verbunden mit einer Nebenverpflichtung (beispielsweise, die Hecke, welche auf der gemeinsamen Grenze besteht, allein „unter der Schere zu halten“), wären im Rahmen von individuellen Vertragsverhandlungen als Inhalte der Dienstbarkeit möglich.

## Prüfung der Dienstbarkeiten vor dem Erwerb

Die so geregelten Dienstbarkeiten werden im Grundbuch mit einem Stichwort (z.B. „Fahrwegrecht“, „Näherbaurecht laut Plan“) eingetragen, damit sie auch gegenüber künftigen Erwerbern von Grundstücken verbindlich sind. Der Grundbuchauszug eines Grundstücks verrät also bereits sehr viel über die gegenseitigen Regelungen in der Nachbarschaft. Es empfiehlt sich daher unbedingt, vor dem Erwerb einer Stock-

werkeigentumswohnung oder eines Grundstücks, oder wenn Bauprojekte in Angriff genommen werden, Abklärungen zu den bestehenden Dienstbarkeiten zu treffen. Ansonsten kann es zu unliebsamen Überraschungen kommen, wenn beispielsweise eine Bauhöhenbeschränkung vereinbart wurde, welche sich mit dem geplanten Projekt nicht verträgt.

Neben dem aus dem Grundbuchauszug ersichtlichen Stichwort muss unter Umständen der ursprüngliche Dienstbarkeitsvertrag eingesehen werden. Denn dieser ist im Streitfall für die Auslegung des Inhalts der Dienstbarkeit massgebend. Grundbuchauszüge können bei den Grundbuchämtern mit Interessennachweis bestellt werden. Notarinnen und Notare haben im Rahmen ihrer notariellen Tätigkeit freien (elektronischen) Zugang zum Grundbuch.

## Empfehlung

Bei der Lösung von Streitfällen in der Nachbarschaft, zur Regelung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen oder zur Erledigung von Problemen in Baubewilligungsverfahren sind Dienstbarkeiten ein sinnvolles und nachhaltiges Instrument. Auch bei der Prüfung eines Grundstücks vor dem Kauf sind ein Blick ins Grundbuch und eine Prüfung der eingetragenen Dienstbarkeiten empfehlenswert. Gerne stehen Ihnen unsere versierten Notarinnen und Notare sowie unsere erfahrenen Rechtsanwälte im Bereich Bau und Miete für entsprechende Beratungen und auch für die notwendigen öffentlichen Beurkundungen zur Verfügung.

**Claudia Keller Lüthi**  
Rechtsanwältin • Notarin  
Partnerin

## Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden für sämtliche EU-Staaten neue, einheitliche und direkt anwendbare Datenschutzbestimmungen gelten. Die DSGVO bringt je nach Konstellation auch für Schweizer Unternehmen, welche Personendaten von Personen in einem EU-Mitgliedstaat bearbeiten, diverse Neuerungen und Änderungen mit sich. In zahlreichen Fällen werden Schweizer Unternehmen nämlich dem Anwendungsbereich der DSGVO unterstellt sein, auch wenn die Datenbearbeitung in der Schweiz stattfindet. Zudem sollen im Rahmen der geplanten Revision des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) verschiedene Bestimmungen der DSGVO nachvollzogen werden, womit die DSGVO auch einen gewissen Ausblick auf die weitere Entwicklung der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung vermittelt.

### Grundsätzliches zur DSGVO

Der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, kurz Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO genannt, ging ein längerer Gesetzgebungsprozess voran, welcher bereits im Jahr 2012 begann.

Hintergrund dieses Gesetzgebungsprozesses war der Wunsch nach einer Modernisierung des Datenschutzrechts sowie die weitere Vereinheitlichung des Datenschutzniveaus in den EU-Mitgliedstaaten. Zwar legte die aktuell noch gültige, aus dem Jahr 1995 stammende EU-Datenschutz-Richtlinie bereits ein gemeinsames Schutzniveau fest. Diese Richtlinie wurde aber von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgelegt und in der Folge auch mit gewissen länderspezifischen Abweichungen in nationales Recht umgesetzt. Mit der DSGVO soll der bisherige „Flickenteppich“ an nationalen Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten durch eine einzige europäische Regelung ersetzt werden. Im Grundsatz kann aber festgehalten werden, dass die DSGVO nicht zu einer vollständigen Neukonzeption des Datenschutzes führt. Vielmehr bleiben die bewährten und bekannten

Grundsätze des Datenschutzes erhalten oder werden lediglich partiell verschärft, geändert sowie mit Neuerungen ergänzt.

Im Gegensatz zur EU-Datenschutz-Richtlinie, die nach Inkrafttreten noch von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste, wird die DSGVO ab dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Den Mitgliedstaaten wird es daher – einzelne von der DSGVO vorgesehene Abweichungen vorbehalten – nicht mehr möglich sein, das von der DSGVO festgelegte Datenschutzniveau durch nationale Regelungen abzuschwächen oder zu verstärken.

### Anwendungsbereich

Durch die EU-weite Vereinheitlichung des Datenschutzniveaus sollen insbesondere auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen etabliert werden, die Personendaten bearbeiten. Die wohl wesentlichste Änderung hinsichtlich des Anwendungsbereichs ist das neu geltende Marktortprinzip. Entscheidend ist somit die Ausrichtung des Angebots und die damit verbundene Datenbearbeitung und nicht der Sitz bzw. das Herkunftsland des Datenbearbeiters. Damit haben sich sämtliche Unternehmen im Zusammenhang mit in EU-Mitgliedstaaten getätigten Geschäften, die mit der Datenbearbeitung personenbezogener Daten

von Personen in der EU zusammenhängen, an die Bestimmungen der DSGVO zu halten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Datenbearbeitung selbst in einem Drittland ausserhalb der EU stattfindet.

Ferner wurde zur Vereinfachung der Umsetzung der DSGVO bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen der sogenannte „One-Stop-Shop-Mechanismus“ eingeführt. Dieser erlaubt es den Unternehmen, die Niederlassungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten besitzen und grenzüberschreitende Datenbearbeitungen vornehmen, sich an die Aufsichtsbehörde am Sitz ihrer Hauptniederlassung als zentralen Ansprechpartner zu wenden.

## Technisch-organisatorischer Datenschutz

Mit den Regelungen zu „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“, der Aufzeichnungspflicht, der Meldepflicht hinsichtlich Datenschutzverletzungen, der Datenschutz-Folgenabschätzung und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wurde insbesondere die Bedeutung des technischen und organisatorischen Datenschutzes in der DSGVO verstärkt.

Neu soll der Datenschutz insbesondere auch auf technische Massnahmen und auf datenschutzfreundliche Voreinstellungen in Datenverarbeitungsprozessen ausgerichtet sein. In diesem Zusammenhang setzen die in der DSGVO festgeschriebenen Grundsätze zu „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ voraus, dass Produkte und Dienstleistungen so zu konzipieren und implementieren sind, dass diese standardmässig nur diejenigen personenbezogenen Daten bearbeiten, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind und sämtliche Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt werden.

Mit der neuen Aufzeichnungspflicht wird von den Datenbearbeitern verlangt, dass diese ihre Datenbearbeitungsaktivitäten aufzeichnen. Dies beinhaltet die Dokumentation von Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Zwecke der Datenbearbeitung, der Kategorien der bearbeiteten Daten, der allfälligen Empfänger, an welche Daten weitergegeben werden, der Datenübermittlungen an Drittländer, der Fristen für die Löschungen der verschiedenen Daten-

kategorien und der vorgesehenen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen. Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, sofern die Datenbearbeitung kein Risiko für die betroffenen Personen darstellt und nicht regelmässig erfolgt oder besondere Datenkategorien (wie z.B. genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten oder Daten zu politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung) betrifft.

Die neue Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen schreibt vor, dass Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalls durch die verantwortliche Person der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden müssen.

Weiter ist vorgesehen, dass Datenbearbeitungsprozesse, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten, einer vorgängigen unternehmensinternen Überprüfung unterzogen werden müssen, indem eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen wird. Dies gilt insbesondere für Datenbearbeitungsprozesse, welche die Verwendung neuer Technologien beinhalten. Bei der personenbezogenen Datenbearbeitung mit hohem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten muss somit bereits vorab eine Abschätzung der möglichen Folgen durchgeführt werden.

Unternehmen, deren Kerngeschäft in grossem Umfang die Bearbeitung von sensitiven Daten gemäss den vorgenannten besonderen Datenkategorien oder die umfangreiche, systematische und regelmässige Beobachtung von Betroffenen beinhaltet, sind sodann neu verpflichtet, eigene Datenschutzbeauftragte zu ernennen. Dabei steht den Unternehmen jedoch frei, ob sie einen externen Dienstleister beauftragen oder Mitarbeitende des Unternehmens einsetzen.

## Bearbeitungsgrundsätze

Neben den bereits vorstehend erwähnten Neuerungen in technisch-organisatorischer Hinsicht finden sich in der DSGVO auch verschärfte Regelungen zu zentralen

Punkten hinsichtlich der Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten. Dies ist etwa der Fall bei der Information der Betroffenen über die Bearbeitung ihrer Daten sowie die Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Rechte. Zusätzlich gelten neu erhöhte Anforderungen an den Inhalt der vertraglichen Regelung bei der Bearbeitung von Daten durch Dritte oder an die Voraussetzungen zur Übermittlung von Personendaten in EU-Drittstaaten. Des Weiteren bestehen neu verschärfte Regeln bezüglich der Einwilligung einer betroffenen Person zur Bearbeitung ihrer Daten.

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke im Rahmen des in der DSGVO ausdrücklich als erlaubt Deklarieren erhoben werden. Dies setzt voraus, dass die betroffene Person – sofern die Datenbearbeitung einer Einwilligung bedarf – im jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis zur vorgesehenen Bearbeitung ihrer Daten bekannt gibt. Dabei wird eine unmissverständliche durch die betroffene Person abgegebene Willenskundgebung, z.B. durch eine eindeutige Handlung oder eine ausdrückliche Erklärung, verlangt. Stillschweigende Einwilligungen oder in Online-Formularen bereits angekreuzte Kästchen sollen künftig gemäss DSGVO keine gültigen Einwilligungen mehr darstellen. In diesem Zusammenhang wird auch der Jugendschutz verstärkt. Kinder unter 16 Jahren können ohne nachgewiesene Zustimmung der Erziehungsberechtigten keine Einwilligungen mehr erteilen. Von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten können jedoch tiefere Altersgrenzen festgelegt werden, wobei ein absolutes Mindestalter von 13 Jahren gilt.

Weiter haben betroffene Personen neu das explizite Recht auf Vergessen und Portabilität. Dadurch wird die Durchsetzung des Rechts, Informationen wieder löschen zu lassen, erleichtert und die persönlichen Daten können einfacher von einem Anbieter zum nächsten transferiert werden.

## Sanktionen

Um den neuen Datenschutzregeln die gebührende Beachtung zu verschaffen, können Verstösse gegen die DSGVO mit einer Geldstrafe von bis zu maximal

EUR 20 Mio. bzw. 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem welcher Wert der höhere ist, sanktioniert werden. Massgebend für die Höhe ausgemessener Bussen sind unter anderem die Art und der Umfang der Verletzung, der Grad des Verschuldens, getroffene Abhilfemassnahmen, frühere Verstösse und die Kooperation mit den Aufsichtsbehörden.

## Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen

Anknüpfungspunkt für die Unterstellung unter die DSGVO ist – wie bereits erwähnt – neu auch das Marktortprinzip. Für die Anwendbarkeit der DSGVO reicht es demnach bereits, dass ein Unternehmen ohne Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat Waren- oder Dienstleistungsangebote in der EU erbringt, das Verhalten von betroffenen Personen in der EU beobachtet oder generell „EU-Daten“ bearbeitet. Sämtliche in der Schweiz ansässigen Unternehmen, die ihre Angebote auf die EU ausrichten und in der EU anbieten und dazu Personendaten bearbeiten – so beispielsweise Unternehmen, welche Endkunden in der EU bedienen – fallen unter den Geltungsbereich der DSGVO.

Weiter unterstehen sämtliche sich in der Schweiz befindenden Unternehmen, die zur Verhaltensanalyse Daten von Personen in der EU bearbeiten, ebenfalls dem Anwendungsbereich der DSGVO. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Daten von Webseiten, Besuchern oder von App-Nutzern aus der EU ausgewertet werden, selbst wenn die Webseite oder die App von der Schweiz aus zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang stellt die DSGVO zusätzlich Regeln zur Analyse des Nutzerverhaltens, wie bspw. das Tracking durch Cookies oder das Profiling durch Analysetools, auf.

Ferner führt auch die Bearbeitung von „EU-Daten“, wie einerseits die Datenbearbeitung innerhalb der EU und andererseits die Datenbearbeitung ausserhalb der EU im Auftrag eines Unternehmens in der EU, zur Unterstellung unter die DSGVO. Davon be-

troffen sind Schweizer Unternehmen, die Daten in der EU bearbeiten oder die Daten im Auftrag von EU-Unternehmen bearbeiten.

Nicht abzuschätzen ist aktuell, wie sich die Aufsichtstätigkeit der einzelnen nationalen Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf Schweizer Unternehmen, welche keine Niederlassung in der EU haben, gestalten wird. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der DSGVO per Marktortprinzip wird insbesondere Fragen hinsichtlich der Schweizer Souveränität aufwerfen. Die Zukunft wird weisen, ob die Schweiz es allenfalls zulässt, dass EU-Datenschutzbehörden Sanktionen gemäss DSGVO durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vollziehen lassen oder solche Sanktionen sogar direkt gegen Unternehmen in der Schweiz durchsetzen können.

## Auswirkungen auf die Revision des DSG

Aufgrund des Marktortprinzips wird sich die DSGVO direkt oder indirekt auch auf Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz auswirken. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das künftige schweizerische Datenschutzrecht im Wesentlichen mit demjenigen der EU übereinstimmen wird. Dies insbesondere, damit die EU den Datenschutz in der Schweiz weiterhin als gleichwertig anerkennt. Andernfalls könnte der Datenaustausch von Schweizer Unternehmen mit Unternehmen mit Sitz in der EU erheblich erschwert werden.

Es überrascht deshalb nicht, dass der Entwurf des revidierten DSG stark auf die DSGVO referenziert. In diesem Zusammenhang sollen unter anderem eine umfangreiche Dokumentationspflicht für datenbearbeitende Unternehmen, die Erweiterung des Auskunftrechts des Betroffenen, höhere Anforderungen an die Einwilligung des Betroffenen als Rechtferti-

gungsgrund und ein Recht des Betroffenen, sich gegen automatisierte Einzelentscheidungen zu wehren, ein kostenloses Klagerecht Betroffener samt einer Umkehr der Beweislast, die Stärkung des Rechts auf Vergessen, die Verpflichtung der Unternehmen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung für ihre Datenbearbeitung, die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzverantwortlichen, die Verstärkung der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde sowie die Einführung einer Meldepflicht für Datenschutzverletzungen in das revidierte DSG aufgenommen werden.

## Fazit

Insbesondere in Anbetracht der in der DSGVO neu vorgesehenen empfindlichen Sanktionen ist es für Schweizer Unternehmen angezeigt, die Anwendbarkeit der DSGVO und deren Einhaltung im Einzelfall zu klären sowie interne Prozesse, Richtlinien, Verträge und Datenschutzerklärungen gegebenenfalls zu überarbeiten und allenfalls die Funktionsweise von IT-Systemen entsprechend anzupassen.

Die geplanten Neuerungen im DSG werden auch die Schweizer Unternehmen, welche nicht direkt von der DSGVO betroffen sind, vor erhebliche Herausforderungen stellen. Überdies wird das Inkrafttreten der DSGVO und des künftigen neuen DSG zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten und insbesondere für Schweizer Unternehmen, welche sowohl den Schweizer als auch den EU-Markt bearbeiten, zu einer „Doppelspurigkeit“ des Datenschutzes führen.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, gemeinsam die Herausforderungen der Neuerungen im europäischen und Schweizerischen Datenschutzrecht zu meistern.

## Christian Leupi

Rechtsanwalt • MAS Business Information  
Technology  
Partner



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine voll integrierte Anwaltskanzlei mit vier spezialisierten Partnerinnen und Partnern. Wir betreuen insbesondere Privatpersonen mit anspruchsvollem Beratungsbedarf und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in sämtlichen nationalen und internationalen Fragestellungen.

**Vera Häne**  
Rechtsanwältin • LL.M. (New York)  
Partnerin

**Christian Leupi**  
Rechtsanwalt • MAS Business Information  
Technology  
Partner

**Nils Grossenbacher**  
Rechtsanwalt • Notar  
Partner

**Claudia Keller Lüthi**  
Rechtsanwältin • Notarin  
Partnerin

**Michael Schumacher**  
Rechtsanwalt

Grossenbacher Rechtsanwälte AG  
Zentralstrasse 44  
CH-6003 Luzern

T +41 41 500 56 56  
F +41 41 500 56 57

[mail@gr-law.ch](mailto:mail@gr-law.ch)  
[www.gr-law.ch](http://www.gr-law.ch)

© Grossenbacher Rechtsanwälte AG 2017